



Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt

Für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin

Jugendseelsorgekonferenz, 03.09.2015

Pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude und selbstbestimmtes Handeln Raum finden. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel ist es, sie so zuverlässig wie möglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex ist dafür ein wichtiges Mittel. Klare und transparente Regeln für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen helfen allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch - und damit auch vor falschem Verdacht - zu geben.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex der Leitung des Jugendverbandes oder der jeweiligen Dienststelle mitgeteilt und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von Leitungsteammitgliedern, Kolleginnen oder Kollegen gedeckt werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken.

Allen Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, wird dieser Verhaltenskodex in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet. Es liegt in Verantwortung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis herzustellen und regelmäßig zu reflektieren.

Daraus ergeben sich folgende Punkte:

1. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung.
2. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

3. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab schulpflichtigem Alter bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.
4. Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre
 - werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme
 - duschen Kinder/Jugendliche und Leiterinnen und Leiter getrennt,
 - wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und die Erlaubnis der Kinder bzw. Jugendlichen eingeholt, drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden eine Ausnahme
 - wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt
 - werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen
 - ist die gemischtgeschlechtliche und gemeinsame Unterbringung von Kindern und der Leitung den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
5. Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang bilden u.a. die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere bei Ritualen und Aktionen wie Gruselwanderungen, „Mutproben“, Aufnahme feiern o.ä. ist dies zu gewährleisten.
6. Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendlichen sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
7. Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
8. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
9. Alles, was ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
10. Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten.
11. Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospiele und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern. Tabak nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.
12. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Arbeit stehen, grundsätzlich verboten.
13. Ehrenamtliche und beruflich Beschäftigte achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.